

Ort, Datum:  
Salzburg, 28.11.2019

Zahl:  
405-11/151/1/16-2019

Betreff:  
AB AA, AE;  
Verfahren gemäß Staatsbürgerschaftsgesetz - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Dr. Julia Graupner über die Beschwerde des AB AA, AF-Straße, AE, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 11.04.2019, Zahl XXX-2019,

### zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 11.04.2019 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 16.05.2018 gemäß § 39 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) iVm § 10 Abs 1 Z 7, § 10 Abs 1b sowie § 10 Abs 5 StbG abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Finanzierung der vollen Erziehung keine eigentliche Sozialhilfeleistung iSv § 10 Abs 5 StbG ist, aber es sich nicht um Einkünfte iSd § 10 Abs 5 StbG handeln würde, weshalb der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers nicht hinreichend gesichert sei. Hinsichtlich § 10 Abs 1b StbG wird ausgeführt, dass nach Ansicht der belangten Behörde die Eltern des Beschwerdeführers möglicherweise dauerhaft nicht in der Lage sind, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, aber für den Antragsteller selbst sind solche Gründe nicht vorgebracht worden. Er werde bald erwerbsfähig sein und in absehbarer Zeit seinen Lebensunterhalt selber besorgen können. Seine derzeitige Lebenssituation sei

daher nicht dauerhaft und nur vorübergehend. Aus diesem Grund würde die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs 1b StbG nicht zutreffen.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass sich aus den Bestimmungen des S.KJHG eine Verpflichtung des Landes Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger ergebe, den Unterhaltsbedarf des Beschwerdeführers zu decken (Unterhaltspflicht). Aus diesem Grund sei der Lebensunterhalt des Antragstellers aufgrund seiner gesetzlichen Unterhaltsansprüche durch das Land Salzburg hinreichend gesichert.

Der Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlage-schreiben verweist die belangte Behörde darauf, dass nach ihrer Ansicht die Bestimmung des § 10 Abs 5 StbG verfassungswidrig sei.

Am 28.08.2019 fand beim Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung statt. Die Vertreter des Beschwerdeführers wiederholten ihr Anliegen dahingehend, dass nach ihrer Ansicht die Leistungen des Jugendamtes sehr wohl Einkünfte iSd § 10 Abs 5 StbG darstellen. Mit Stellungnahme vom 20.09.2019 wurden seitens der Vertreterin des Beschwerdeführers weitere Unterlagen über die Kosten der Unterbringung des Beschwerdeführers vorgelegt. Die belangte Behörde führte dazu mit Stellungnahme vom 10.10.2019 aus, dass es sich bei Sachleistungen weder um Einkünfte aus Erwerb und Einkommen noch aus Versicherungsleistungen handelt. Zu prüfen wäre jedoch die Frage, ob es sich um gesetzliche Unterhaltsleistungen an den Antragsteller iSd § 10 Abs 5 StbG handelt.

Mit Schreiben vom 14.10.2019 verweist die Vertreterin des Beschwerdeführers darauf, dass der Obsorgeträger nach § 158 Abs 1 iVm § 160 Abs 1 ABGB zur Pflege und Erziehung, insbesondere zur Wahrnehmung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie der Aufsicht und Erziehung verpflichtet ist. Eine Verletzung dieser Pflicht würde rechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Zudem sei anzumerken, dass § 10 Abs 5 StbG nicht explizit auf den Unterhaltsanspruch nach § 131 ABGB Bezug nimmt.

## **2. Sachverhalt und Beweiswürdigung:**

Der Beschwerdeführer wurde am AC in LL geboren. Er ist MM Staatsbürger. Am 08.08.2007 beantragte der Kinder- und Jugendhilfeträger beim Bezirksgericht Salzburg die Übertragung der Obsorge des Beschwerdeführers, weil eine akute Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern gegeben war, die auch durch freiwillige Formen der Hilfe nicht abgewendet werden konnten. Ein familienpsychologisches Gutachten empfahl zudem die Übertragung der Obsorge auf den Kinder- und Jugendhilfeträger. Letztendlich kam es zu einer einvernehmlichen Obsorgeübertragung. Seit August 2011 ist der Beschwerdeführer fremduntergebracht.

Das Land Salzburg als Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde hat für den Beschwerdeführer die Alleinobsorge, welche durch Beschluss des Bezirksgerichtes Salzburg vom 25.08.2008, GZ YYY, pflegschaftsgerichtlich genehmigt worden ist. Der Beschwerdeführer

hat zumindest seit 12.10.2011, also seit mehr als sechs Jahren einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich. Er verfügt über den Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EU, ist unbefristet zum Aufenthalt in Österreich berechtigt und im Rahmen einer vollen Erziehung in einer Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation KK NN in AE. Er hat auch dort seinen Hauptwohnsitz gemeldet. Derzeit besucht er die Schule CC in LL.

Am 16.05.2018 stellte der Beschwerdeführer den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

### **3. Erwägungen und Ergebnis:**

In § 10 Abs 1 StbG werden jene Voraussetzungen normiert, welche für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zwingend vorzuliegen haben. Mit der in § 10 Abs 1 Z 7 StbG festgehaltenen Verleihungsvoraussetzung eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes gab der Gesetzgeber zu verstehen, dass er die Staatsbürgerschaft nur an Fremde verliehen wissen will, die ihren Lebensunterhalt in Österreich durch entsprechendes Einkommen oder gleichzusetzende Leistungen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften hinreichend gesichert haben. Diese gesetzliche Voraussetzung muss objektiv erfüllt sein. Dabei ist nicht von Belang, dass den Verleihungswerber am Fehlen eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes kein Verschulden trifft (VwGH 20.09.2011, 2011/01/0180 und 2010/01/0046).

Gemäß § 26 Abs 1 B-KJHG 2013 sowie § 18 S.KJHG wird Kindern und Jugendlichen volle Erziehung gewährt, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist. Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen ist gemäß § 30 B-KJHG 2013 bzw § 49 Abs 2 S.KJHG zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu tragen. Die Kosten sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren. Forderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den die volle Erziehung oder die Betreuung von jungen Erwachsenen gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger oder sonstigen Kostenträger unmittelbar kraft Gesetzes an den Leistungspflichtigen über. Die Geltendmachung von Kostenersatz kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

Daraus ergibt sich jedoch, dass aus dem B-KJHG sowie auch aus dem S.KJHG kein privatrechtlicher Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger ableitbar ist. Die Jugendwohlfahrtsmaßnahmen stellen keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Gewährung der erforderlichen Unterhaltsmittel dar. Die Leistungen aus der „vollen Erziehung“ sind somit keine eigenen Unterhaltsmittel (vgl VwGH 07.08.2001, 2001/18/0083 zu § 28 JWT 1989)

Gemäß § 10 Abs 1 Z 7 iVm § 10 Abs 5 StbG ist daher der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers nicht hinreichend gesichert.

Zudem vertritt das erkennende Gericht die Ansicht, dass die wortgetreue Anwendung des § 10 Abs 1 Z 7 iVm § 10 Abs 5 StbG nicht in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte

eingreift, da es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, von „Durchschnittsbetrachtungen“ auszugehen und dabei die Möglichkeit von Härtefällen zu schaffen. Weiters scheint die gesetzliche Bestimmung auch nicht ungleich zu behandeln, da ja auch Antragstellern, welche Sozialhilfeleistungen vor Antragstellung empfangen haben, der Zugang zur Staatsbürgerschaft verwehrt ist. Ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf „Gleichheit vor dem Gesetz“ bzw das Diskriminierungsverbot kann gegenständlich nicht erkannt werden.

Die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs 1b StbG stellt darauf ab, dass ein Einbürgerungswerber, welcher sich grundsätzlich im erwerbsfähigen Alter befindet und arbeitsfähig ist, gerade im Hinblick auf eine schon zu diesem Zeitpunkt bestehende dauerhafte Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung den Lebensunterhalt in der geforderten Höhe im Sinne des § 10 Abs 5 StbG nicht nachweisen kann. Durch die demonstrative Aufzählung in Abs 1b soll klargestellt sein, wann solche Gründe vorliegen, die der Fremde nicht zu vertreten hat. Sie schafft eine spezifische Ausnahmeregelung für Personengruppen, denen aufgrund ihrer berücksichtigungswürdigen Situation der Erwerb der Staatsbürgerschaft ebenfalls möglich sein soll. Den vom Gesetzgeber demonstrativ aufgezählten Ausnahmetatbeständen ist das Merkmal der Dauerhaftigkeit immanent. Während bei einer Behinderung naturgemäß von einer fortdauernden Beeinträchtigung auszugehen ist, kann eine schwerwiegende Krankheit einen Ausnahmegrund dann darstellen, wenn sie dauerhaft ist. Das Merkmal der Dauerhaftigkeit wird vom Gesetzgeber überdies in § 10 Abs 1 Z 7 StbG explizit angeführt. Demnach ist eine Ausnahme vom hinreichend gesicherten Lebensunterhalt nur dann zulässig, wenn der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann.

Wie bereits ausgeführt, ist der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers auf Grund der Tatsache, dass er wegen seiner familiären Situation im Rahmen der „vollen Erziehung“ untergebracht ist und keine Unterhaltsleistungen im Sinn des § 10 Abs 5 StbG erhält, als nicht hinreichend gesichert zu beurteilen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedoch um einen minderjährigen Antragsteller, welcher in naher Zukunft volljährig wird. Es kann aus heutiger Sicht nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer den Lebensunterhalt nicht ausreichend bestreiten können wird. Dafür liegen keinerlei Beweise vor bzw wird dies auch vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Vielmehr ist es auf Grund der derzeitigen persönlichen Situation des Beschwerdeführers (Besuch einer HTL) wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss einer schulischen Laufbahn einer Arbeit nachgehen und damit seinen Lebensunterhalt hinreichend sichern kann. Von einer Unabänderlichkeit bzw Dauerhaftigkeit der Situation – wie dies § 10 Abs 1b StbG verlangt – kann daher keine Rede sein.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts wollte der Gesetzgeber mit der Regelung in § 10 Abs 1 Z 7 iVm § 10 Abs 1b leg cit eine Ausnahme für jene Personengruppen schaffen, die andernfalls auf Dauer aus nicht ihrer Disposition unterliegenden Umständen an der Erlangung der Staatsbürgerschaft gehindert wären. Eine Vorsorge für jene Fälle, in denen der hinreichend gesicherte Lebensunterhalt trotz nachweislicher Anstrengung bzw ohne Verschulden nicht nachgewiesen werden vermag, trifft der Gesetzgeber nicht. Dies ergibt

sich nicht zuletzt aus der eingangs zitierten Judikatur des VwGH, wonach irrelevant ist, dass den Verleihungswerber am Fehlen eines hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes kein Verschulden trifft.

Der Argumentation des Beschwerdeführers dahingehend, dass die Situation seiner Eltern dauerhaft sei und deshalb § 10 Abs 1b StbG Anwendung findet, kann nicht gefolgt werden, da die gesetzliche Bestimmung auf Grund ihrer Formulierung bzw den zuvor zitierten Erwägungsgründen auf die Umstände des Einzelfalls bezogen auf den Antragsteller abzielt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.